

Sachgebiete: Planfeststellungsrecht

ID: Lfd. Nr. 32/96

Gericht: BVerwG

Datum der Verkündung: 28.06.1996

Aktenzeichen: 11 VR 7.96

Zitierte §§ (Rechtsquellen):

§ 35 VwVfG, § 76 Abs. 1 VwVfG,  
§ 18 Abs. 2 AEG,

Stichworte:

Fehler im festgestellten Grunderwerbsverzeichnis; kein Eingriff in Rechte des Grundstückseigentümers bei Korrektur;

Leitsätze:

1. Die Zulässigkeit der Inanspruchnahme des Grundstücks eines Dritten richtet sich nach den festgesetzten Planzeichnungen, nicht nach den qm-Angaben des Grunderwerbsverzeichnisses.
2. Erkennt die Planfeststellungsbehörde nach Erlass des Beschlusses, daß die qm-Angaben im Grunderwerbsverzeichnis fehlerhaft waren, ist eine Korrektur zulässig. Rechte des Grundstückseigentümers werden nicht betroffen, solange nicht die festgesetzten Pläne geändert werden.
3. Eine bloße Korrektur eines fehlerhaften Grunderwerbsverzeichnisses enthält keine Regelung im Sinne von § 35 VwVfG.

## **Beschluss**

- BVerwG 11 VR 7.96 –

In der Verwaltungsstreitsache \_\_\_\_ hat der 11. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 28. Juni 1996 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Diefenbach und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Bonk und Vallendar

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 50 000 DM festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Die Antragstellerin begehrt die aufschiebende Wirkung ihrer im Verfahren BVerwG 11 A 26.96 erhobenen Klage gegen die Plangenehmigung vom 22. Februar 1996, mit der der Planfeststellungsbeschuß vom 12. September 1995 für die Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich Be. geändert wurde.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin eines im sog. L.Dreieck gelegenen unbebauten Grundstücks (Gemarkung Tie., Flur 0, Flurstücke 0000, 0000, 0000 u. 0000), das durch die Planfeststellung betroffen ist, weil es zeitweilig für Baustelleneinrichtungen genutzt und dauernd von dem Eisenbahntunnel unterquert werden soll, der in diesem Bereich - am Po./Lei. Platz - mit den Bauten zur Vorbereitung einer neuen U-Bahn (U 3) in einem unterirdischen Bahnhofsgebäude (Regionalbahnhof Po.Platz) zusammentrifft. Die Einwendungen der Antragstellerin gegen diese Inanspruchnahme wurden in dem Planfeststellungsbeschuß zurückgewiesen.

Hiergegen hat die Antragstellerin keine Klage erhoben. Gegen den Besitzeinweisungsbeschuß der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr vom 14. Februar 1996 hat die Antragstellerin inzwischen beim Verwaltungsgericht Berlin Klage nebst Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eingereicht.

Mit Schreiben vom 12. Dezember-1995 beantragten die Beigeladenen als Träger des Vorhabens eine Planänderung mit dem wesentlichen Ziel, die Fußgängerpasserelle unterhalb des Po.Platzes, die nach dem Entwurf des Koordinierungsbebauungsplans II-B 5 als Verkehrsfläche i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG ausgewiesen war, nach Wegfall ursprünglich vorgesehener Sondernutzungsbereiche (Ladenlokale) als Betriebsfläche der Eisenbahn nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AEG festzusetzen. Nachdem die Antragstellerin mit Schreiben vom 18. Dezember 1995 hierzu angehört worden war, erklärte sie sich mit der Planänderung in einem Schreiben vom 25. Januar 1996 nicht einverstanden und verwies auf ihre seinerzeit bereits im Besitzeinweisungsverfahren erhobenen Einwände.

In der Plangenehmigung vom 22. Februar 1996 werden die beantragten Planänderungen zugelassen und die Einwände der Antragstellerin gegen das Vorhaben zurückgewiesen. Diese sei durch die Planänderungen nicht in ihren Rechten betroffen. Das gelte auch, soweit die Beigeladene zu 1 ihren dortigen Flächenbedarf nunmehr mit 639 qm angebe und daher gegenüber dem Planfeststellungsbeschuß die dauernde Inanspruchnahme der Grundfläche der Antragstellerin sich um 9 qm erhöhe. Insofern handele es sich lediglich "um den Versuch einer Fehlerkorrektur des planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnisses."

Mit ihrer daraufhin erhobenen Klage erstrebt die Antragstellerin die Aufhebung der Plangenehmigung mit der Begründung, in dieser sei ohne ihre Zustimmung in ihr Eigentum eingegriffen worden, was nur aufgrund einer Planfeststellung zulässig gewesen wäre.

### II.

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Plangenehmigung vom 22. Februar 1996 anzuordnen (§ 80 Abs.5 VwGO), hat keinen Erfolg.

Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, daß sie durch die Planänderung überhaupt beschwert wird. Deswegen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Plangenehmigung, das Grundlage des in § 5 Abs. 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 - BGBl I S. 2174 - (VerkPBG) und in § 20 Abs. 5 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 - BGBl I S. 2378, 2396 - (AEG) geregelten Ausschlusses des Suspensiveffektes der Anfechtungsklage ist, gegenüber den gegenläufigen Interessen der Antragstellerin. Zumindest beim gegenwärtigen Erkenntnisstand bietet ihre gegen die Plangenehmigung erhobene Anfechtungsklage keine Aussicht auf Erfolg.

Die Antragstellerin hat trotz eines entsprechenden gerichtlichen Hinweises nicht darzulegen vermocht, woraus sich eine - gegenüber dem Planfeststellungsbeschluß vom 12. September 1995 - zusätzliche Inanspruchnahme ihres Grundeigentums durch die angefochtene Plangenehmigung ergeben soll. Sie verweist insofern ohne Erfolg auf Formulierungen der Plangenehmigung, wonach die "Ausführungsunterlagen . . . . nunmehr einen um 9 qm höheren Bedarf erkennen" lassen und sich im Gegensatz zum Planfeststellungsbeschluß eine um diese Fläche größere dauernde Beschränkung ihres Grundeigentums ergibt, "die sich aus dem Bezug auf das Außenmaß der Verbauwand ableitet." Denn die zitierten Passagen der Plangenehmigung bringen nicht zum Ausdruck, daß die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich eine Regelung i.S. von § 35 Satz 1 VwVfG treffen wollte.

Das durch die Plangenehmigung zugelassene Änderungsvorhaben ist im verfügenden Teil (Abschnitt A) durch Bezugnahme auf den Antrag der Vorhabenträger und die Planunterlagen beschrieben. Wie auch die Begründung (Abschnitt B) der Plangenehmigung hervorhebt, zielte der Änderungsantrag zum einen darauf ab, die Zulassung bestimmter baulicher Änderungen (Neugestaltung der beiden Hauptzugangsbauwerke des Bahnhofs Po.Platz, Bau von zwei Abluftkaminen, vier Rauchabzugsklappen und einer Montageöffnung, Schaffung von Anschlußmöglichkeiten unterirdischer Zugänge zu angrenzenden Gebäuden) zu erreichen. Zum anderen wurde eine Nutzungsänderung der sog. Fußgängerpasserelle zur Genehmigung gestellt, die nunmehr vorwiegend als Verbindungsebene für den Personenverkehr zwischen den verschiedenen Bahnsteigen der Fern- und der S-Bahn sowie der darüber liegenden Straße dienen soll. Dies stellt somit - unstreitig - den Regelungsgegenstand der angefochtenen Plangenehmigung dar.

Die Antragstellerin macht nicht substantiiert geltend, daß sie durch eine der zuvor genannten Regelungen in ihrem Grundeigentum betroffen sei. Weder in dem Antragsschreiben vom 12. Dezember 1995 noch im zugehörigen Erläuterungsbericht vom 15. November 1995, der das Änderungsvorhaben verbal beschreibt, sind aber sonstige Maßnahmen erwähnt, die als zusätzliche Eigentumseingriffe gewertet werden könnten. Gegenteiliges läßt sich auch nicht dem Grunderwerbsverzeichnis entnehmen. Dieses wies zwar gegenüber dem Grunderwerbsverzeichnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 12. September 1995 hinsichtlich des Grundstücks. mit der Flurstücksnummer 0000 einen zusätzlichen Flächenbedarf von 9 qm aus. Gerade diese Eintragung ist aber von der Planfeststellungsbehörde gestrichen worden. Die Streichung begründet die Plangenehmigung wie folgt:

"Wie bereits dargelegt, können Änderungen des Verzeichnisses, die nicht auf einem zusätzlichen Eingriff in das Grundstück, sondern auf dem Wunsch zu Präzisierung der Angaben des Beschlusses beruhen, Rechte des Grundstückseigentümers nicht berühren. Um insofern auch nur

den Anschein eines zusätzlichen Eingriffs zu vermeiden, hat die Planfeststellungsbehörde die Unterlagen geändert und die Streichung des Grunderwerbsverzeichnisses dieses Planänderungsantrages verfügt."

Auch gegenüber der Antragstellerin hat die Planfeststellungsbehörde damit hinreichend deutlich gemacht, daß sie eine Entscheidung über einen zusätzlichen Flächenbedarf, den die Vorhabenträger angemeldet hatten, nicht treffen wollte. Sie hat die geänderten Angaben des Grunderwerbsverzeichnisses als Antrag auf Berichtigung dieser planfestgestellten Unterlage gewertet und hat diesen unbeschieden gelassen. Dies beschwert die Antragstellerin nicht. Denn damit behält das Grunderwerbsverzeichnis den Inhalt, den es durch die Planfeststellung erlangt hat.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß in der Plangenehmigung die nach Beendigung der Baumaßnahme im Erdbereich verbleibende "Verbauwand" erwähnt wird, die - wohl unstrittig - bei der Berechnung des Flächenbedarfs, der dem Grunderwerbsverzeichnis zugrunde liegt, nicht berücksichtigt worden ist. Denn die Zulässigkeit einer entsprechenden Inanspruchnahme des Grundstücks richtet sich dennoch allein nach dem Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses vom 12. September 1995. Klarstellend ist insoweit darauf hinzuweisen, daß bei Ermittlung des Regelungsgehaltes dieser Planfeststellung auf die erkennbaren Gesamtumstände, die insbesondere in den Planzeichnungen Ausdruck gefunden haben, abzustellen ist und daher eine Korrekturbedürftigkeit des Grunderwerbsverzeichnisses nicht ausschlaggebend sein dürfte (vgl. z.B. BVerwG, Beschlüsse vom 12. August 1983 - BVerwG 4 B 16.83 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 53 und vom 12. Januar 1994 - BVerwG 4 B 163.93 - Buchholz 407.4 19 FStrG Nr. 6).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf § 13 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Dr. Diefenbach, Prof. Dr. Bonk, Vallendar